

Nach der DSGVO ist vor der ePrivacy-Verordnung - Update und Ausblick

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
c/o Rechenzentrum Universität Würzburg



Dieses Werk ohne Zitate, Icons, geschützte Marken und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Über mich

- **Volljurist**
Referendariat OLG München
Wahlstation bei Eversheds UK
- **Rechtinformatikzertifikat**
Ludwig-Maximilians-Universität
- **Informationssicherheitsbeauftragter**
OTH Regensburg
- **Microsoft Licensing Professional**
- **Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen**
 - Datenschutz
 - E-Government
 - E-Procurement
 - IT-(Sicherheits-)recht
 - Urheberrecht
- **Datenschutzbeauftragter der virtuellen Hochschule Bayerns**
- **Lehrbeauftragter an der Bayerischen Verwaltungsschule**
- **Nebentätigkeit als Datenschutzbeauftragter**



Agenda

- Einführung
- Rechtsentwicklung
- Praxisbeispiele
- Was geht, was geht nicht?



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

3

Aktueller Stand am 27.09.2018 9:00 Uhr?

Reimon/E-Privacy: Österreich sabotiert als Ratsvorsitz ...

[Boerse-express.com](#) - vor 2 Minuten

Brüssel (OTS) - Heute tagt eine Ratsarbeitsgruppe um die Vorschläge der österreichischen Ratspräsidentschaft zur e-Privacy-Verordnung zu ...



Florian Glatzner zu ePrivacy: „Das war ein massiver Lobby-Erfolg“

[Netzpolitik.org](#) - 21.09.2018

Seit Österreich die EU-Ratspräsidentschaft übernommen hat, stocken die Verhandlungen zur ePrivacy-Richtlinie. Das Parlament setzt sich für ...



Schutz gegen Tracking unerwünscht: Österreich verschiebt ePrivacy ...

[Netzpolitik.org](#) - 23.07.2018

Matthias Döpfner kann zufrieden sein. Erst vor ein paar Wochen forderte der Springer-Chef die österreichische Regierung und ihren ...



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

4

„Zeitung lesen“ im Netz

- Süddeutsche
- Washington Post
- Der Standard



Regelungsbedarf

- Vertraulichkeit der Kommunikation ist besonders schützenswert!
- Ergänzungen im Datenschutz für digitale Kommunikation
- Entgegenwirkungen von Wettbewerbsverzerrungen
- Schaffung eines einheitlichen digitalen Binnenmarktes



Was ist der aktuelle Stand?

- ✓ Verordnungsvorschlag der Kommission
 - Fortentwicklung der alten ePrivacy-Richtlinie
 - Regelung zu Over-the-Top-Dienste
- ✓ Position des EU-Parlaments
 - Datenschutzfreundlich
 - Auch technische Vorgaben für Tracking
 - Rechtliche Vorgaben für den Umgang mit Metadaten
- ✓ Fortschrittsberichte des Rates
 - Wettbewerbsfreundlich

Trilogverhandlung und Abschluss vor der Europatagswahl 2019?

Meine Prognose: Die ePrivacy-Verordnung kommt deutlich nach 2020!



Überholt durch Rechtsentwicklung?

Teil 1 EuGH Patrick Breyer (Az. C 582/14)

- IP-Adressen sind personenbezogene Daten
- Übertragbarkeit auf Umgang mit Metadaten

Teil 2 - DSGVO

- Regelungen zur Einwilligung
- Regelungen zum Profiling und Widerspruch

Demnächst Teil 3 EuGH Fashion-ID Az. C-40/17

- Klarstellung von gemeinsamen Verantwortlichkeiten
- Andeutungen im Gutachten zur Facebook-Fanseiten-Entscheidung



Überholt durch Rechtsprechung des EuGH?

Demnächst Teil 4 Vorlage an den EuGH (BGH, 05.10.2017 - I ZR 7/16)

- Zulässige Formen von Einwilligungen
- Anforderungen an Einwilligungen
- Anforderungen an die Informationspflichten

Demnächst Teil 5 Vorlage an den EuGH
(OVG Nordrhein-Westfalen, 26.02.2018 - 13 A 17/16)

- Over-the-Top-Dienste reguliert wie Telekommunikationsanbieter mit starkem Datenschutz?



Dienstleister und Textbausteine

- Beispiel Avalex



Was steckt dahinter?

Weitergabe an Dritte

Dritten legen wir Ihre personenbezogene Daten nur dann offen,

- wenn Sie eingewilligt haben
- dies zur Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen notwendig ist
- berechnigte Ersuchen von Behörden oder andern staatlichen Stellen vorliegen.

Was wurde nicht gesagt?

- Weitergabe anonymer Daten
- Empfänger im Rahmen der Vertragserfüllung
- Offenlegung im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

11

OptIn und OutOut

Der Postillon verwendet Cookies (Buhl) für alles mögliche (Werbung, Facebook, NSA). Durch Ihren Besuch stimmen Sie dem zu.

[MEHR INFOS DAZU](#) [MIR DOCH EGAL](#)

Diese Webseite verwendet Cookies

Wir bieten auf dieser Webseite wertvolle Informationen aus dem Bereich Datenschutz kostenfrei. Um die zur Pflege notwendigen Ressourcen richtig einzusetzen, sind wir darauf angewiesen, die Interessen unserer Besucher kennenzulernen. Es ist daher Ihre Gegenleistung für den ansonsten kostenfreien Zugang zu diesen Webseiten, dass Sie uns gestatten, Ihr Verhalten beim Besuch der Webseiten zu messen. Wir erheben dabei nur pseudonyme Daten, eine Identifikation Ihrer Person erfolgt nicht. Wir bitten um Verständnis, dass ohne Ihre Einwilligung diese Webseiten nicht genutzt werden können.

OK

Notwendig Präferenzen Statistiken Marketing Details zeigen ▼

COOKIE-EINSTELLUNG

Bitte treffen Sie eine Auswahl. Weitere Informationen zu den Auswirkungen Ihrer Auswahl finden Sie unter [Hilfe](#).

- Alle Cookies zulassen
- Nur First-Party-Cookies zulassen
- Keine Cookies zulassen

TREFFEN SIE EINE AUSWAHL UM FORTZUFAHREN

[HILFE](#)



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

12

Entscheidung LG Würzburg vom 13.9.2018

Beschluss

- I. Der Antragsgegnerin wird untersagt, für ihre berufliche Tätigkeit als Rechtsanwältin die unverschlüsselte Homepage [REDACTED], ohne Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO 2016/679) vom 27.04.2016 in deren Geltungsbereich zu betreiben.

Dem Antragsteller steht ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung zu, das der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass die Antragsgegnerin bezüglich ihrer Homepage gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die spätestens seit 25.05.2018 umzusetzen ist verstößt. Die im Impressum der Antragsgegnerin **enthaltene 7-zellige Datenschutzerklärung** genügt der neuen DSGVO nicht. Es fehlen Angaben zum/zur Verantwortlichen, zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck deren Verwendung, eine Erklärung zur Weitergabe von Daten, über Cookies, Analyse-Tools, aber vor allem die Belehrung über die Betroffenenrechte, insbesondere Widerspruchsrecht, **Datensicherheit** und ein Hinweis zur Möglichkeit, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Mit dem OLG Hamburg (3 O 26/12 und dem OLG Köln (6 U

Quelle: <https://www.anwaltskanzlei-online.de/wp-content/uploads/2018/09/img-926112108.pdf>



Entscheidungen in Frankreich

French Council of State vom 6. Juni 2018

1. Verletzung der Informationspflichten
2. Verletzung der Zustimmungspflicht beim Setzen von Cookies
3. Verletzung des Grundsatzes der Datensparsamkeit
4. Verletzung der Kooperationspflicht mit der Aufsicht

Quellen:

<https://blogs.dlapiper.com/privacymatters/france-website-publisher-fined-for-violation-of-the-cookie-requirements/>

<http://www.conseil-etat.fr/fr/arianeweb/CE/decision/2018-06-06/412589>



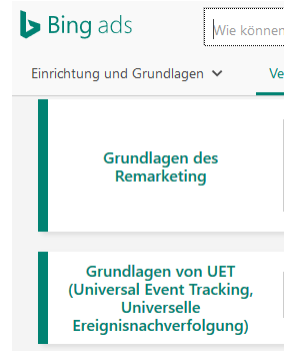
Profiling

Zitat aus einer Antwort von Microsoft im Rahmen einer Datenschutzauskunft:

... mir zu erklären, ob automatische Entscheidungsfindung einschl.

Profilerstellung gemäß Art. 22 der DSGVO betroffen ist ...

Nein. Wir führen keine automatische Entscheidungsfindung, einschließlich Profilerstellung, wie in Artikel 22(1) und (4) angegeben durch.



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

15

ePrivacy-Richtlinie in Österreich

§ 96 Abs. 3 TKG

- Verarbeitete Datenkategorien
- Rechtsgrundlage
- Zwecke der Verarbeitung
- Speicherdauer

Anforderungen

- Einwilligung
- Ggf. auch technische Erforderlichkeit für gewünschten Dienst
- Information in geeigneter Form



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

16

ePrivacy-Richtlinie in Deutschland

§ 13 Abs. 1 S. 1 TMG

- Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten
- Internationaler Datentransfer?

Anforderung

- Einwilligung
- Ggf. auch Erforderlichkeit für gewünschten Dienst
- Allgemein verständliche Form
- Information zu Beginn des Nutzungsvorgangs
- Jederzeit Abrufbarkeit der Information



Was steht in der e-Privacy-Richtlinie?

- **Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen**
- Klare und umfassende Informationen → Nun DSGVO
- Information über Verarbeitungszwecke → Nun DSGVO
- Einwilligung → Nun DSGVO
- **Ggf. Erforderlichkeit für den gewünschten Dienst**

Erwägungsgründe

- Ablehnbarkeit der Einwilligung
- Benutzerfreundlichkeit von Information und Einwilligungsverwaltung
- Einwilligung über Browsereinstellungen oder Anwendungen



Werbeprivileg

Z.B.: § 15 Abs. 3 TMG

Der Diensteanbieter darf für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht.

Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt



Google hat hier einige Vorschläge

- Bereitstellung, Wartung und Verbesserung unserer Dienste, um die Anforderungen unserer Nutzer zu erfüllen
- Entwicklung neuer Produkte und Funktionen, die für unsere Nutzer hilfreich sind
- Einblicke darüber, wie Personen unsere Dienste nutzen, um die Leistung unserer Dienste zu gewährleisten und zu verbessern
- Personalisierung unserer Dienste, um Ihnen ein besseres Nutzererlebnis zu bieten
- Marketing, um Nutzer über unsere Dienste zu informieren
- Werbung, um viele unserer Dienste Nutzern kostenlos zur Verfügung stellen zu können
- Aufdecken, Verhindern oder anderweitiges Bekämpfen von Betrug, Sicherheitsmängeln oder technischen Problemen
- Schutz der Rechte, des Eigentums oder der Sicherheit von Google, unserer Nutzer oder der Öffentlichkeit vor Schaden, soweit dies gesetzlich zulässig oder erforderlich ist
- Durchführen von Recherchen, mit der unsere Dienste für unsere Nutzer verbessert werden können und die für die Öffentlichkeit von Vorteil sind
- Einhalten von Verpflichtungen gegenüber unseren Partnern wie Entwicklern und Rechteinhabern
- Durchsetzen rechtlicher Forderungen, einschließlich der Untersuchung möglicher Verletzungen anwendbarer Nutzungsbedingungen

Quelle: <https://policies.google.com/privacy>



Cookie-Banner beim Cookiesetzen?

1. Informationen in der Datenschutzerklärung
 2. Zweiklick-Erreichbarkeit ohne lange Wege
- Ohne 1 und 2 eigentlich strafbar!

Entsprechend für alles andere Tracking-Technologien!

Banner wohl nicht erforderlich, wenn

- Technisch erforderliche Cookies, wie
 - Sessionscookies
 - Clustercookies (z.B. Load Balancing)

Banner wohl erforderlich, wenn

- Drittanbieter integriert
- Vertraglich gefordert
- Nicht technisch erforderliche Cookies und Tracking



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

21

Und nun konkret für meine Seite?



To do für Hilfsleistungen

- Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Beispiele

- Cloudflare
- Google Analytics

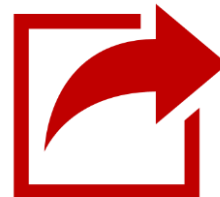


To do für aktive Drittinhalte

- Proxy oder Zweiklick
- Datenschutzingfo beim Dienst
- Datenschutzingfo bei Plattform

Beispiele

- YouTube
- SocialPlugins



To do für die Webseite

- Datenschutzerklärung
- Ggf. proaktive Informationen

Was könnte kommen?

- Dienste in gemeinsamer Verantwortung



September 2018

Nehlsen - Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

22

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

Johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

Nehlsen – Nach der DSGVO ist vor der ePrivacyVO

Dieses Werk ohne Zitate, Icons, geschützte Marken und

unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer

[Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

